

## Landratssession vom 30.06.2021

### T 6.1 «Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen»

Die eingereichte Motion ««Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen» möchte die Entrichtung der Kirchensteuer zu einer fakultativen Entscheidung für juristische Personen umwandeln.

Heute ist es so, dass im Kanton Uri sowohl Bürger wie auch Unternehmen Kirchensteuern bezahlen. Die Bürger müssen dazu Mitglied der Landeskirche sein und können dadurch von den kirchlichen Leistungen der Landeskirche profitieren. Unternehmen hingegen sind weder Mitglied der Landeskirchen, noch können sie am religiösen Leben teilnehmen oder in der Kirchgemeinde mitbestimmen. Während natürliche Personen die Möglichkeit haben, sich durch Austritt aus einer Landeskirche von dieser Steuer zu befreien, ist das den Unternehmen verwehrt. Diese Ungleichbehandlung soll durch diese Motion beseitigt werden.

Gründe zur Beibehaltung des jetzigen Systems hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion dargelegt. Das Motiv einer Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist offensichtlich allein die finanzielle Bedeutung dieser Steuererträge für die Aufrechterhaltung der finanziellen Basis der Landeskirchen.

Leider wurden in der Antwort keinerlei Vorzüge zur Motion genannt.

Nachfolgend einige Überlegungen, welche durchaus für eine Änderung der bisherigen Praxis sprechen.

#### Entflechtung von Kirche und Staat

Mit der Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen könnte ein Schritt in diese Richtung getan werden.

Bei der Kirchensteuer für Unternehmen handelt es sich sogar um eine Verflechtung zwischen Kirche, Staat und Wirtschaft.

Durch den angestrebten Systemwechsel der Kirchensteuer für Unternehmen werden einerseits Kirche und Wirtschaft entflechtet und andererseits Kirche und Staat.

Letzteres, weil der Kanton der Kirche gegenüber nicht länger Garant ist für finanzielle Unterstützung aufgrund der Steuerpflicht für Unternehmen.

Somit wird mit der Zustimmung zu dieser Motion ein vielschichtiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kirchen, Staat und Wirtschaft entflechtet.

#### Ungleichbehandlung zwischen Landeskirchen und anderen Sozialwerken

Mit der Zustimmung zur Motion würde die heutige Ungleichbehandlung zwischen Landeskirchen und anderen Institutionen abgemildert. Denn derzeit wird die Sozialarbeit der Landeskirchen gegenüber anderen Sozialwerken staatlich privilegiert.

### **Kernaufgaben wahrnehmen.**

Die eigentliche Aufgabe der beiden Landeskirchen ist das Verkündigen des Evangeliums.

Nichtreligiöse und gesamtgesellschaftliche Aufgaben, mit welchen der Regierungsrat argumentiert, kommen erst an zweiter Stelle. Mit dem Systemwechsel, welcher die Motion anstrebt, müssten sich die Kirchen vermehrt auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.

Dabei wäre es ihnen natürlich nicht verwehrt, weitere Aufgaben aus dem Portemonnaie ihrer Mitglieder oder durch die Erschliessung freiwilliger Finanzquellen wahrzunehmen. Die Kirchen wären notabene immer noch in der privilegierten Lage, bei ihren Mitgliedern über die normale Steuererklärung Steuern einfordern zu dürfen.

### **Transparenz erhöhen.**

Leistungen, welche die Landeskirchen zugunsten der Allgemeinheit erbringen könnte der Kanton auch via Leistungsauftrag mittels entsprechenden Kostenstellen im Kantonsbudget abgelten. Dies würde die Transparenz der Leistungserbringung erhöhen, die Wertschätzung in der Bevölkerung fördern und die Leistungen selbst absichern. ( Kultur, Soziales...)

### **Verkrustete Strukturen flexibilisieren.**

Ein Blick auf andere religiöse Institutionen oder dergleichen, z.B. die Freikirchen, zeigt auf, dass es auch ohne zwangsverordneten Subventionen geht. Diese Gemeinschaften finanzieren sich nämlich von A bis Z selbst. Inklusiv soziales Engagement. Kein einziger Steuerfranken fliesst da rein und trotzdem funktionieren solche Gemeinschaften in der Regel sehr gut. Basierend auf Freiwilligkeit tun sie auch sehr vieles für unsere Gemeinwesen, wie zum Beispiel Wertevermittlung, Jugendarbeit, etc.

### **Situation lässt sich juristisch nicht rechtfertigen.**

Es ist sinneswidrig, dass juristische Personen, die nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein können, nach geltendem Recht zur Kirchensteuer verpflichtet werden. Die Hoheit der Kirchensteuer liegt in der Kompetenz der Kantone. Das Bundesgericht gibt den Kantonen lediglich die Möglichkeit die Kirchensteuer auf juristische Personen auszudehnen. Es verpflichtet sie aber nicht dazu. Einige Kantone nutzen diese Rahmenbedingungen bereits heute zur Stärkung der Unternehmen in der Region. Es geht nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer zur Finanzierung öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften herangezogen werden. Folglich liegt eine steuerlich ungerechtfertigte Benachteiligung von juristischen Personen vor.

*(In Deutschland ist zum Beispiel die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.)*

## Neun Kantone bereits ohne Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

Die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau und Genf erheben keine Kirchensteuer für juristische Personen.

Der Kanton Neuenburg erhebt eine freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen.

Im Kanton Tessin können sich natürliche wie auch juristische Personen sehr einfach von der Kirchensteuer befreien lassen.

In den Kantonen Waadt und Wallis werden die öffentlich anerkannten Kirchen aus den allgemeinen Steuern finanziert.

Bereits heute kennen neun Kantone keine Kirchensteuer für juristische Personen. Sie akzeptieren somit die konsequente Trennung von Kirche und Staat.

Trotzdem können die Kirchen in den oben aufgezählten Kantonen finanziell überleben und ihren Tätigkeiten nachgehen. Zum Teil entwickeln sie sich gar besser.

## Unternehmen wertschätzen.

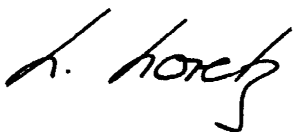
Mit Ihrem Angebot an Arbeitsplätzen, ihrem Lehrstellenangebot und dem Stellenangebot im niedrig qualifizierten Arbeitsbereich übernehmen auch die Unternehmen soziale Funktionen in der Gesellschaft. Mit einer Zustimmung zur Motion würde dieser Aspekt eine höhere Wertschätzung erfahren. Ebenso gibt diese marginale finanzielle Entlastung den Unternehmen die Möglichkeit, aber auch die Verantwortung ein diversiviziertes Stellenangebot durch die Gesellschaftsschichten zu erhalten.

- **Sind die verschiedenen Organisationen und Religionen gleichwertig behandelt?**
- **Ist es gerecht wenn jemand doppelt für eine Leistung besteuert wird, welche er nicht in Anspruch nehmen kann?**
- **Ist die religiöse Neutralität des Staates aus Art. 15BV gewährleistet?**

**Es gibt also durchaus gute Gründe um die Motion «Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen» als erheblich zu erklären und den Regierungsrat mit einer zeitgemässen Umsetzung zu beauftragen.**

Besten Dank für Ihre Zeit und Mühe, mit welcher Sie sich dem Argumentarium gewidmet haben.

Ludwig Loretz, Landrat FDP



Andermatt, 18. Juni 2021

---